

- 2 -

dass es sich um eine Gemeinschaftserfindung zwischen Ihnen und uns handelt, denn die technische Aufgabenstellung hat das Zustandekommen der Erfindung massgeblich beeinflusst. Es ist sogar nicht ausgeschlossen, dass die Erfindung ihre Entstehung der Aufgabenstellung in erster Linie verdankt. In diesem Zusammenhang wiesen wir darauf hin, dass der erste Satz des dritten Absatzes der ausgelegten Beschreibung einen Gedanken als zur Erfindung gehörig bezeichnet, der unstrittig von uns allein stammt. Bei dieser Sachlage schlugen wir vor, die Patentanmeldung als Gemeinschaftsanmeldung der Firmen Hell und Telefunken zu behandeln, so dass jede Firma für sich selbst das kostenlose Benutzungsrecht hat und Lizenzen Dritten gegenüber nur gemeinschaftlich vergeben werden können. Mit diesem Vorschlag erklärten Sie sich nicht einverstanden. Sie waren aber bereit, der Firma Telefunken ein kostenpflichtiges Mitbenutzungsrecht einzuräumen.

Wir verabredeten, die Frage unserer Rechte an der oben genannten Anmeldung erneut im Zusammenhang mit denjenigen Schutzrechten aufzuwerfen, die wir auf dem Gebiet des Vierspurschreibers angemeldet haben. Diese Schutzrechte werden wir Ihnen vorlegen, damit Sie Gelegenheit haben, zu prüfen, ob Sie glauben, an der einen oder anderen Erfindung mit beteiligt zu sein. Sobald wir entsprechende Vorbereitungen getroffen haben, werden wir uns erlauben, Sie fernmündlich zu benachrichtigen.

Heil Hitler!

TELEFUNKEN

Gesellschaft für drahtlose Telekommunikation
m. b. H.

Patent-Abteilung

H. W. Haumann

D/A V 2